

**Grundwasserförderung zur Gartenbewässerung**  
**Anzeige von Erdaufschlüssen**  
nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz  
in Verbindung mit § 34 des Landeswassergesetzes NW

**1. Allgemeine Angaben:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**2. Allgemeine Angaben zum Standort des Brunnens:**

Eigentümer \*: \_\_\_\_\_  
\* (ggf. mit Einverständniserklärung des Eigentümers)  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

Liegt der Standort des Brunnens in einem Trinkwasserschutzgebiet?

Nein  
 Ja, Wasserwerk: \_\_\_\_\_ in der Schutzzone \_\_\_\_\_

Art der Bohrung:  Schlagbrunnen  Bohrbrunnen  
Pumpenart:  Handpumpe  Saugpumpe  Unterwasserpumpe

Geplante Tiefe der Bohrung: \_\_\_\_\_ m

Max. Fördermenge der Pumpe: \_\_\_\_\_ Liter / Stunde

### Berechnung der Entnahmemenge:

Größe der zu bewässernden Fläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 20 Liter : 1.000 = \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Woche  
(lehmige bis tonige Böden benötigen ca. 15 bis 20 Liter / Woche und Quadratmeter)

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Wo. x 24 Wo. = \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Jahr  
(max. 24 Wochen pro Jahr; Mai bis Oktober)

Dem Vordruck sind zusätzlich die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Brunnenstandortes

Die Anzeige mitsamt des Lageplanes ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg postalisch oder per E-Mail unter [grundwasser@kreis-heinsberg.de](mailto:grundwasser@kreis-heinsberg.de) einzureichen.

Nach Fertigstellung des Brunnens sind der unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen unaufgefordert einzureichen:

- Nachweis über das Bohrprofil bzw. das tatsächliche Schichtenverzeichnis (Erstellung durch den Bohrunternehmer)
- Übersendung von zwei bis drei Fotos des Brunnenkopfes

### **Hinweis für die Errichtung eines Brunnens in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet:**

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung eines Brunnens in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, unabhängig von der Möglichkeit der erlaubnisfreien Benutzung, eine Genehmigung nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich ist.

Mir ist bekannt, dass die Erteilung einer solchen Genehmigung gebührenpflichtig ist.

---

(Ort, Datum)

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

### Datenschutzhinweis

Wir beachten den gesetzlichen Datenschutz. Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes und/oder Ihrer Angehörigen können Sie auf der Internetseite unter <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/datenschutz.html> einsehen. Sofern Sie einen Ausdruck des Merkblattes zu Ihrer Verfügung oder eine persönliche Information wünschen, wenden Sie sich bitte an die/den im Briefkopf genannte/n Sachbearbeiter/in.